

Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung

sRS 621.1

vom 23. November 2004¹

Der Grosse Gemeinderat² erlässt gestützt auf Art. 5 Abs 1 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979³, Art. 8, 11 und 12 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004⁴ und Art. 33 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 14. Februar 1984⁵ folgendes Reglement:

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement ordnet den Ladenschluss für die Stadt St.Gallen in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.
Erweiterte Ladenöffnungszeiten für Tourismisläden	Art. 2 Der Stadtrat regelt die Erteilung von Bewilligung für erweiterte Ladenöffnungszeiten für Läden, welche einem touristischen Bedürfnis entsprechen.
Ausnahmen an Werktagen	Art. 3 An Werktagen ist das Offenhalten aller Verkaufsgeschäfte bis 21.00 Uhr gestattet: - am Donnerstag; - am Dienstag, wenn der nachfolgende Donnerstag auf einen öffentlichen Ruhetag oder einen Vortag hierzu fällt; - am Montag, wenn der nachfolgende Donnerstag auf den 26. Dezember fällt.
Besondere Ausnahmen	Art. 4 Der Stadtrat regelt die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für örtliche Anlässe, soweit die politische Gemeinde zuständig ist. ⁶
Strafbestimmung	Art. 5 Wer den Bestimmungen betreffend Ruhetag und Ladenöffnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.
Genehmigung und Aufhebung des bisherigen Rechts	Art. 6 ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung des zuständigen Departements ⁷ .

¹ cRS 2005, 125

² seit 1.1.2005: Stadtparlament

³ nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entspricht Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

⁴ sGS 552.1

⁵ VOS 11, 196; dieser Bestimmung entspricht Art. 33 Ziff 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004, sRS 111.1

⁶ vgl. Art. 12 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004; sGS 552.1

⁷ vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 13. Januar 2005

sRS 621.1

² Das Reglement über den Ladenschluss vom 18. Juni 1974¹ samt den Nachträgen I und II vom 10. März 1987² und 23. Mai 2000³ wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁴

St.Gallen, den 23. November 2004

Im Namen des Grossen Gemeinderats⁵

Die Präsidentin:

Angela Tsering-Bruderer

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ VOS 10, 38

² VOS 11, 487

³ cRS 2000, 43

⁴ Inkrafttreten: 1. April 2005

⁵ seit 1.1.2005: Stadtparlament